



der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

1080 Wien, Strozzigasse 2/4.Stock, Tel. (01) 533 63 35, Fax Dw. – 20

Mailadresse: office.bmhs@goed.at

ZVR-Nr. 576439352

per Mail an: begutachtung@bmukk.gv.at

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
z.Hd. Herrn Dr. Gerhard Münster
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 30.4.2008
Rai/Eß/zuZl.169/08

Stellungnahme zu: BMUKK-14.160/07-III/2/2008

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsreifepfprüfungsgesetz geändert wird

Die BMHS-Gewerkschaft lehnt den Entwurf zur Novellierung der Berufsreifepfprüfung entschieden ab.

Die Erfahrungen mit den in den letzten Jahren an den BHS abgehaltenen Berufsreifepfprüfungen (BRP) zeigen deutlich, dass die Reife- und Diplomprüfung (RDP) der fünfjährigen BHS qualitativ weit über der BRP anzusetzen ist. Den Absolventen der BRP durch die Ablegung einer Teilprüfung an der BHS die uneingeschränkte Studierfähigkeit zu attestieren und der Reife- und Diplomprüfung der BHS gleichzusetzen, kommt einer Abqualifizierung der BHS-Maturanten gleich. Die BRP steht zudem im krassen Gegensatz zu den geplanten qualitätssichernden Maßnahmen (Zentralmatura, Standards) des BMUKK.

Die Einführung der BRP diene vor allem der Rekrutierung leistungsfähiger und leistungswilliger Lehrlinge, denen entsprechend der Forderung „kein Abschluss ohne Anschluss“ ein Zugang zu den Hohen Schulen des Landes ermöglicht werden sollte (Karriere mit Lehre). Dies ist in Ansätzen gelungen, doch die Erweiterung des Personenkreises auf Schulabbrecher ohne beruflichen Abschluss ist ein zu billiger Weg zur vollen Studienberechtigung.

Die Erfahrungen mit den Absolventen der BRP und der Vergleich der Systeme könnte maximal eine fachbezogene (eingeschränkte) Studierfähigkeit im Sinne der Studienberechtigungsprüfung ermöglichen.

Die Feststellung der Kostenneutralität im Entwurf der Novelle ist aus gewerkschaftlicher Sicht nicht begründbar, denn durch die Schaffung der möglichen Ablegung einer Projektarbeit im Zuge der Berufsreifepfprüfung muss gewährleistet sein, dass die mit der Durchführung betrauten Lehrer/innen eine entsprechende finanzielle Abgeltung erhalten.

Die Ablegung einer mündlichen Deutschprüfung, die damit auch eine schriftliche negative Beurteilung der Deutschklausur kompensieren kann, ist ebenfalls systemfremd und steht im Gegensatz zum Entwurf des Ministeriums zur SchUG-Novelle 2008, der vorsieht, dass negative schriftliche Prüfungsergebnisse im Rahmen der Reifepfprüfung nicht durch mündliche Prüfungen kompensiert werden können. Weiters wurde auch in den neuen Verordnungen zur Reife- und Diplomprüfung an BHS (z.B. HAK) von dieser Kompensationsmöglichkeit in Deutsch abgegangen.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen
für die Bundesleitung¹⁴

Mag. Jürgen Rainer
Vorsitzender

Kopie ergeht an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at